

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel I
Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. § 38 (Altersgrenze) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Satz 2 wird der zweite Halbsatz „jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen. In Absatz 1 wird nach Satz 3 (Beamtinnen auf Lebenszeit ... in den Ruhestand) der folgende Satz 4 hinzugefügt: „Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gibt es keine allgemeine Altersgrenze.“

Artikel II
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG)

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG) in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Art. I des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Bezirksamtsmitglieder) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird ein zweiter Satz hinzugefügt: „Eine Altersgrenze gibt es nicht“.

2. § 3a (Eintritt in den Ruhestand) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1: „Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes bei Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Für Bezirksamtsmitglieder ist die allgemeine Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte zu beachten. Diese gilt gemäß §§ 6, 25 BeamtStG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 1 LBG auch für Beamtinnen und Beamten auf Zeit. Die Anwendung der Altersgrenze nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LBG Berlin ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz BAMG (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder).

Diese Altersgrenze ist vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen demografischen Entwicklung nicht mehr sachgerecht.

Im Einzelnen:

1. Die Regelung stellt eine Altersdiskriminierung dar.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Fällen Höchstaltersgrenzen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit sowie zur Wahrung einer bestimmten (ausgewogenen) Altersstruktur als gerechtfertigt angesehen. Dabei besteht für den zuständigen Gesetzgeber auch eine Typisierungsbefugnis. Dies bedeutet zum einen jedoch nur eine Zulässigkeit in bestimmtem Rahmen, jedoch nicht die Verpflichtung, solche Altersgrenzen auch festzulegen. Zum anderen ist diese Typisierungsbefugnis auch überschritten, wenn die Typisierung nicht sach- oder realitätsgerecht ist oder die mit der Typisierung verbunden Härten besonders schwer wiegen.

Bereits an dieser Rechtsprechung bestehen allerdings erhebliche Zweifel bzgl. der Sachgerechtigkeit der Typisierung nach dem „allgemeinen Erfahrungssatz“ der abnehmenden Leistungsfähigkeit, die durch neuere Erkenntnisse der Altersforschung aufgeworfen werden (vgl. Müller, *Alter und Recht* 2010, 234 ff, 244 ff.; vgl. auch insgesamt: Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages: Gesetzliche Höchstaltersgrenzen bei Amts- und Mandatsträgern und alternative Regelungsmöglichkeiten, 2015 Deutscher Bundestag – WD 3 – 3000 – 127/15).

Vor diesem Hintergrund hatte auch die Landesregierung Brandenburg eine Initiative gestartet, die auf die Überprüfung aller altersdiskriminierenden Vorschriften abzielt (LT – Drs. Bbg. 5/8307). Als Fazit dieser Überprüfung wurde festgehalten, dass noch zu oft pauschal von der Unfähigkeit aufgrund von Alter ausgegangen und nicht auf individuell unterschiedliche Voraussetzungen abgestellt wird.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und einem in Folge dessen veränderten Altersgefüge hin zu einem immer größer und älter werdenden Anteil der Älteren an der Bevölkerung, die zudem in der Regel immer gesünder sind, ist ein Umdenken kontinuierlich erforderlich. Auch die beamtenrechtlichen Vorschriften stehen dem nicht entgegen. So wurden bereits die Höchstaltersgrenzen für Bürgermeister und Beigeordnete z.B. in Hessen (§§ 39 Abs. 2 Satz 2, 39a Abs. 1 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung a.F.) abgeschafft. In Schleswig-Holstein gibt es ähnliche Bestrebungen. Nebenbei stärkt der Wegfall der Höchstaltersgrenze auch nachhaltig den Wählerwillen.

Dem hinter solchen Initiativen stehenden Grundgedanken wurde auch auf Bundesebene mit der parlamentarischen Initiative zum Thema „Altersbilder positiv fortentwickeln – Potentiale des Alters nutzen“ Rechnung getragen. Diese enthält unter anderem die an die Bundesregierung gerichtete Forderung „bestehende Altersgrenzen“ in allen Lebensbereichen zu überprüfen und für den Einzelfall zu klären ob die jeweilige Begründung noch zeitgemäß und gerechtfertigt ist (vgl. BT-Drs. 17/8345).

Eine pauschalierte Altersgrenze widerspricht damit zum einen den Notwendigkeiten, die sich aus der demografischen Situation dieses Landes ergibt und zum anderen steht diese auch der individuell berechtigten und notwendigen Einzelfallgerechtigkeit entgegen.

2. Zudem verstößt die Regelung gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Aus Artikel 1 d.h. dem Zweck der Richtlinie folgt, dass die Staaten verpflichtet sind, eine Diskriminierung wegen unter anderem des Alters zu bekämpfen. Umgesetzt wurde diese Richtlinie in nationales Recht durch das AGG.

Dort ergibt sich aus § 1: Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Gemäß § 24 AGG gilt dieses Gesetz auch für Beamtinnen und Beamte.

Durch die im Landesrecht für Berlin auch für Wahlbeamte vorgesehene Altersgrenze liegt mithin ein Verstoß gegen diese Grundsätze der Altersdiskriminierung vor.

Insbesondere für Wahlbeamte ist dieser Verstoß aus verschiedenen Gründen eklatant. Die demografische Struktur der Gesellschaft verändert sich immer weiter, hin zu einem stärkeren Anteil von älteren Menschen in dieser Gesellschaft. Dies muss zwingend auch zu entsprechenden Teilhaberechten führen. Hier ohne individuellen Bezug rein auf eine typisierte Abnahme der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter abzustellen, wird den Vorgaben des Diskriminierungsrechts und der sich in diesem wiederfindenden Gebote nicht gerecht.

3. Zudem sind mit der Aufhebung der Altersgrenze für Wahlbeamte auch positive fiskalische Effekte zu erwarten. Ist ein Wahlbeamter gezwungen, in den Ruhestand zu treten, hat er nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren Anspruch auf Pensionsleistungen. Diese erhält der dann Ruhestandsbeamte, so er diese Jahre bereits erreicht hat, was im Einzelfall häufig der Fall ist, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen und das, obwohl er möglicherweise körperlich und geistig dazu fähig und für die Aufgabe qualifiziert wäre und persönlich auch

willens. Ist er über die bisherige Altersgrenze hinaus tätig, fallen in dieser Zeit keine einseitig zu leistenden Pensionszahlungen an.

Berlin, den 20. Januar 2020

Pazderski Ubbelohde
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion